

BESCHLUSS

2022/22-VIII

21. September 2022

Die Clearingstelle EEG | KWKG hat am 21. September 2022 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Richter, Todorovic und ihrer Beisitzerin Hartmann sowie ihrem Beisitzer Dr. Stark gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensvorschriften (VerfO)¹ die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

Erläuterungen zu den Empfehlungsverfahrensfragen

Gegenstand des Empfehlungsverfahrens sind Kosten, die Netzbetreiber beim Netzanschluss von EEG-Anlagen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in Rechnung stellen. Betrachtet werden ausschließlich Anschlüsse von EEG-Anlagen, die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. Niederspannungsanschlussverordnung² (NAV) angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen. Nicht betrachtet werden Anschlüsse von volleinspeisenden EEG-Anlagen direkt an das Netz des Netzbetreibers sowie Anschlüsse von EEG-Anlagen, bei denen zusätzlich die erstmalige Herstellung und Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage i. S. d. NAV erfolgt (bspw. Neubauten). Beleuchtet werden soll unter anderem das Verhältnis der Kostenzuordnung des EEG (§§ 12, 16, 17 EEG 2021³) zu den Kostenerstattungsregelungen der NAV vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV.

¹In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

²Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) v. 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung v. 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/nav>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 29.07.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1237), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

Kosten, die dem Messstellenbetrieb zuzuordnen sind, wie bspw. Kosten für die Zähler-
setzung, sind nicht Gegenstand des Empfehlungsverfahrens.⁴ Auch die Kosten einer
Netzverträglichkeitsprüfung werden hier nicht betrachtet.⁵

Fragen des Empfehlungsverfahrens

1. Können Netzbetreiber Kosten für Handlungen bzw. Leistungen im Rahmen des Anschlusses von EEG-Anlagen (z. B. den administrativen Aufwand des Netzanschlussprozesses, Anfahrt, Prüfung vor Ort, operative Kosten der Anbindung, Anbindung von Fernwirktechnik, Arbeitsstunden), die an einen bestehenden Niederspannungsanschluss i. S. d. NAV angeschlossen werden und über diesen voll- oder in Überschuss einspeisen, gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 oder sonstiger Rechtsgrundlagen in Rechnung stellen, wenn der Anschluss
 - (a) durch den Netzbetreiber oder
 - (b) durch einen fachkundigen Dritten hergestellt wird und
 - i. der Netzbetreiber bei der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) anwesend ist bzw.
 - ii. der Netzbetreiber bei der Anschlussherstellung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 (n. F.) nicht anwesend ist ?
2. Bejahendenfalls: Können die Kosten/Kostenpositionen auch pauschal in Rechnung gestellt werden ? Wenn ja, welche ?
3. Falls durch den Netzbetreiber Kosten für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt werden, die nicht zu den notwendigen Kosten des Anschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2021 zählen und für die es keine sonstige in Betracht kommende gesetzliche Grundlage gibt: Wie ist es vor dem Hintergrund des § 7 EEG 2021 zu bewerten, wenn die Zahlung dieser Kosten mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbart wurde ?

⁴ Clearingstelle, Empfehlungsverfahren 2022/15-IX – Kostentragung für Zählertausch gem. MsbG anlässlich Inbetriebnahme einer EEG-/KWKG-Anlage, eingeleitet am 09.08.2022, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2022/15-IX>.

⁵ Zu dieser Frage bereits Clearingstelle, Hinweis v. 15.05.2015 – 2013/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/20>.

Die bei der Clearingstelle EEG | KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis

Montag, den 24. Oktober 2022 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG | KWKG unter dem Aktenzeichen 2022/22-VIII geführt.

Dr. Mutlak

Richter

Todorovic

Hartmann

Dr. Stark